



Schulelternbeirat der Schillerschule

Heike Panzer

Vorsitzende des Schulelternbeirats

Telefon: 0177-316 4746 • Mail: seb-vorstand@schillerschule.de

Leitfaden für Klassenelternbeirat*innen

Herzlichen Glückwunsch: Sie sind zum Elternbeirat bzw. zur Elternbeirätin gewählt worden!

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Freude bei der Elternarbeit. Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen eine kleine Hilfestellung für Ihre neue Aufgabe geben.

Ihr SEB-Vorstand der Schillerschule

Heike Panzer (Vorsitzende), Rafaela Hartenstein, Paola Kreuzer, Sebastian Manntz, Thilo Oldiges

→ Email für alle: seb-vorstand@schillerschule.de

Die Aufgaben des Elternbeirates

Der Klassenelternbeirat / die Klassenelternbeirätin ist die Schnittstelle zwischen Klassenlehrer*in (ggf. auch den Fachlehrer*innen) und der Elternschaft. Er/sie soll die Interessen der Eltern gegenüber der Klassenleitung vertreten, aber auch den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern als Anlaufstelle bei Themen dienen, die die gesamte Klasse betreffen. Ein regelmäßiger, offener Austausch und ein gutes Verhältnis mit der Klassenleitung sind die Grundlagen für die erfolgreiche Arbeit. Der Klassenelternbeirat besteht aus einem/einer Elternbeirat*in und einem/einer Stellvertreter*in. Wie die Aufgaben untereinander aufgeteilt werden, ist nicht vorgegeben. Auch hier gilt, dass regelmäßiger Austausch und enge Abstimmung die Zusammenarbeit erleichtern. Die übliche Amtszeit für den Elternbeirat beträgt zwei Jahre.

Grundsätzlich sollte man als Elternbeirätin / Elternbeirat die folgende **Kommunikationsreihenfolge** beachten:

Berichtet ein Kind seinen Eltern von einem Problem, sollte das zunächst zu Hause besprochen werden und das Kind daraufhin nochmals alleine das Gespräch mit dem/der Lehrer*in suchen. Findet sich keine Lösung, sollten die Eltern selbst mit dem/der Lehrer*in in Kontakt treten. Wenn dies nicht zu einer Lösung führt, sollte der Klassenelternbeirat und / oder Schulelternbeirat hinzugezogen werden. Grundsätzlich sollten Einzelfälle in der Regel direkt zwischen den betroffenen Parteien (Kind-Lehrer*in bzw. Eltern- Lehrer*in) gelöst werden können. Erst in letzter Instanz und in den seltensten Ausnahmefällen sollte ggf. die Schulleitung involviert werden.

Wenn das gleiche Problem mehrere Schüler*innen betrifft, kann der Klassenelternbeirat das Thema stellvertretend mit dem/der zuständigen Lehrer*in thematisieren.

Stand: Oktober 2024

(zur besseren Lesbarkeit nutzen wir an manchen Stellen die männliche Form – „der Elternbeirat“ z.B. steht für alle gewählten Vertreterinnen und Vertreter, egal welchen Geschlechts)

Elternabende

Elternabende sind keine Sache der Schule, sondern der Eltern. Die Einladung zum Elternabend geht daher normalerweise vom Elternbeirat aus. Nur in begründeten Ausnahmen beruft die Klassenleitung einen Elternabend ein. Pro Schulhalbjahr ist mindestens ein Elternabend vorgesehen. Der Schulhausverwalter (Herr Winter) gibt den Lehrern zu Beginn des Schuljahres verschiedene Terminoptionen für Elternabende bekannt. In der Regel finden Elternabende zu Beginn des Halbjahres statt, bei Bedarf können auch außerordentliche Elternabende organisiert werden. Der passende Termin und die Agendapunkte werden i.d.R. zwischen Elternbeirat*in und Klassenleitung vorab abgestimmt.

Fachlehrer*innen können auf Einladung am Elternabend teilnehmen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Mindestens 10 Tage vor dem Termin (bei Wahlen mindestens 14 Tage) sollte zum Elternabend eingeladen werden – je frühzeitiger die Ankündigung stattfindet, umso mehr Eltern können erfahrungsgemäß teilnehmen. Mit der Einladung werden auch die anstehenden Themen bekannt gegeben und die Eltern nach weiteren Punkten für die Tagesordnung befragt.

Nach der Begrüßung durch den Elternbeirat am Elternabend sollte eine Anwesenheitsliste herumgegeben werden. Der Elternbeirat moderiert den Abend, achtet auf gleichmäßige Gesprächsanteile sowie auf die Einhaltung der Tagesordnung. Über die wichtigsten Themen und Beschlüsse des Elternabends sollte ein Protokoll angefertigt werden. Grundsätzlich werden gut strukturierte und zeitlich klar definierte Elternabende von allen Beteiligten sehr geschätzt!

Wenn keine turnusgemäßen Wahlen anstehen, kann der Elternabend anstelle einer Präsenz-Sitzung auch als Online-Sitzung durchgeführt werden. Lediglich Wahlen müssen nach wie vor in Präsenz stattfinden!

Der erste Elternabend

Beim ersten Elternabend in Klasse 5 oder auch bei neu zusammengesetzten Klassen kommt der / dem Klassenlehrer*in eine besondere Rolle zu: Er/Sie übernimmt die Einladung der Eltern und sorgt für die Wahl des Elternbeirats. Hilfreich ist es, wenn gleich am ersten Elternabend eine Mailingliste erstellt wird, die mit dem Einverständnis der Eltern den Elternbeiräten als Grundlage dient, um wichtige Informationen zügig an die Elternschaft zu senden (i.d.R. wird vereinbart, dass die Kommunikation von Informationen, Einladungen etc. dann grundsätzlich per Email läuft).

Familien ohne Internetanschluss / Emailadresse müssen die Einladungen und Informationen weiterhin in Papierform („Ranzenpost“) erhalten, diese können über die Kinder i.d.R. mit Hilfe der Klassenlehrer*in verteilt werden.

Die Kommunikation zwischen der Schülerschaft und der unterrichtenden Lehrerschaft erfolgt in der Regel über das Schulportal.

Stand: Oktober 2024

Die Wahl des Elternbeirats

Elternbeirat*innen und deren Vertreter*innen werden in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen gewählt. Grundsätzlich dürfen bislang aufgrund der geheimen Wahl Wahlen nur in Präsenzform stattfinden; eine Wahl per Videokonferenz ist nicht zulässig.

Wie diese Wahl abläuft und welche Formalitäten dabei zu beachten sind, regelt die Wahlverordnung des Landes Hessen für die Wahl zu den Elternvertretungen. Grundsätzlich gilt:

- wer zur Wahl eingeladen hat, leitet die Bestellung des Wahlausschusses
- der Wahlausschuss besteht aus einem/einer Wahlleiter*in und einem/einer Schriftführer*in
- und i.d.R. 1 weiteren Beisitzer zur Auszählung der Stimmen
- Mitglieder des Wahlausschusses können wählen, aber nicht gewählt werden
- alle Wahlberechtigten können Vorschläge machen
- der Wahlausschuss stellt fest, ob die Kandidatur angenommen wird
- die Kandidat*innen sollten sich ggf. kurz vorstellen
- bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl (bei zweiter Stimmgleichheit entscheidet das Los)
- die Wahlleiter*in stellt fest, ob die Wahl angenommen wird
- über das Ergebnis der Wahl muss ein Protokoll angefertigt werden, das von Wahlleiter*in und Schriftführer*in unterschrieben wird
- Wahlzettel und Protokoll sind bis zur nächsten gültigen Wahl von den gewählten Elternvertretern aufzubewahren

Insbesondere in Zeiten wie der Corona-Pandemie kann es vorkommen, dass zum einer Präsenzwahl nicht genügend Wahlberechtigte anwesend sind. Für eine Wahl zum Klassenelternbeirat müssen mindestens 5 Wahlberechtigte anwesend sein. Sind weniger als 10 Wahlberechtigte anwesend, wird anstelle des zweiköpfigen Wahlausschusses nur ein Wahlleiter benannt, der dann auch das Wahlprotokoll anfertigt.

Schulelternbeirat (SEB)

Der Schulelternbeirat besteht aus allen gewählten Elternvertreter*innen der Schule und übt das Mitbestimmungsrecht der Eltern an der Schule aus. Die Vorstandsmitglieder des SEB (gewählt aus den Erstgewählten der Klassenelternbeirat*innen) werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Im Wechsel werden der/die Vorsitzende und im anderen Jahr die Stellvertreter*innen gewählt.

Der SEB wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Schulhalbjahr einberufen.

Die Schulleitung unterrichtet auf diesen Sitzungen über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens. Es sollte sichergestellt sein, dass mindestens eine*r der gewählten Elternvertreter*innen pro Klasse an der SEB-Sitzung teilnimmt. Sind beide Elternbeirat*innen verhindert, kann ein anderer Elternteil aus der Klasse stellvertretend entsandt werden, dieser hat bei Wahlen jedoch kein Stimmrecht.

Zur Wahl des Schulelternbeirats-Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sein. Sollte weniger als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder erscheinen, kann im Vorfeld für den gleichen Abend zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden – hier ist dann der Hinweis notwendig, dass diese zweite Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Informationsquellen

Elternbeirätinnen und -beiräte können an folgenden Stellen Hilfe und weitergehende Informationen einholen:

Stadtelternbeirat Frankfurt ([Stadtelternbeirat Frankfurt am Main \(steb-ffm.de\)](http://steb-ffm.de))

Landeselternbeirat Hessen (Landeselternbeirat von Hessen | LEB-Hessen)

HMKB: Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (Startseite | kultus.hessen.de)

Wir freuen uns über Ihre Anregungen und Erfahrungen, um den Leitfaden zu ergänzen.

Ihr Schiller-SEB-Vorstand im Oktober 2024